



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

214

Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena- -Einsatz von Städtebaufördermitteln: Sanierung Volkshaus
4.BA

214

Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena - Einsatz von Städtebaufördermitteln: Neugestaltung
Oberlauengasse

214

Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena- -Einsatz von Städtebaufördermitteln: Sanierung Theaterhaus
4. BA

215

Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena - Einsatz von Städtebaufördermitteln: Kosten- und
Finanzierungsübersicht Haushalt 2002

215

Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Bebauungsplan B-WJ 05C „Bei den Fuchslöchern, 2.
Bauabschnitt“

216

Öffentliche Bekanntmachungen

219

Bekanntmachung über die Offenlegung von Liegenschaftskarten

219

Ausschusssitzung

219

Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG

219

Öffentliche Ausschreibungen

219

Adolf-Reichwein-Gymnasium, Wöllnitzer Str. 1, 07749 Jena Fachunterrichtsräume Biologie und Physik

219

Typenschulprogramm des Freistaates Thüringen: 6.Staatliche Regelschule "F. Hölderlin", Oßmaritzer
Str. 12, 07745 Jena

220

Beschlüsse des Stadtrates

Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena- -Einsatz von Städtebaufördermitteln: Sanierung Volkshaus 4.BA

- beschl. am 24.04.2002, Beschl.-Nr. 02/04/35/0877

Dem Einsatz von Städtebaufördermitteln in Höhe von **715.000,00 Euro** für die Baumaßnahme Sanierung Volkshaus 4. Bauabschnitt wird zugestimmt.

Begründung:

1993 wurde mit der Sanierung des Volkshauses begonnen. Bis 1995 konnte das sogenannte Lehrgebäude mit den Arbeits- und Verwaltungsräumen der Philharmonie und der Stadtbibliothek fertiggestellt werden. In den darauffolgenden Jahren wurde der Kleine Saal, der Schaeffersaal, der Große Saal und 2001 das Haupttreppenhaus sowie der Garderobenbereich saniert. Die freigebliebenen Räumlichkeiten des Optischen Museums (Zeiss-Werkstatt) konnten für die Bibliothek und die Verwaltung des Volkshauses umgenutzt werden, so dass sich jetzt die Musik- Bücherei im Erdgeschoss befindet. Die Verbuchung der Bücherei wurde neu gestaltet.

Zur Gesamtanierung des Volkshauses wurde im April 1996 ein umfassendes Nutzungskonzept erarbeitet. Dieses bildete die Grundlage für die bereits realisierten und die geplanten Baumaßnahmen. Voraussetzung für die Umsetzung dieser Konzeption waren zwei zentrale Aspekte:

- Die Verlängerung des Mietvertrages mit der Ernst-Abbe-Stiftung bis zum Jahre 2010.
- Das Volkshaus ist z. Zt. der einzige Veranstaltungsort in der Stadt mit einer Saalkapazität von ca. 800 Besuchern. Hervorzuheben sind der repräsentative Charakter des Saales und seine hervorragende Akustik.

Für das Saalgebäude steht die Sanierung folgender Bereiche noch aus:

- Oberlichtsaal
- Westl. (Bühnen-) und östl. Treppenhäuser (Wendeltreppenhäuser)
- Foyer – im Rahmen der Sanierung des Großen Saales wurde lediglich die Beleuchtung erneuert, Tontechnik installiert und ein Reparaturanstrich ausgeführt. Noch offen sind die Sanierung des Fußbodens, die Aufarbeitung von Fenstern und Türen, letztere gemäß Auflagen des Brandschutzes.

Für das gesamte Gebäude stehen noch folgende Leistungen aus:

- Sanierung v. Dach u. Fassade einschl. Trockenlegung
- Restleistungen im Kellergeschoss

Mit dem jetzigen 4. Bauabschnitt sind die Sanierung des Oberlichtsaales, der Bühnen- und Wendeltreppenhäuser sowie des Eingangsbereiches und der Fenster des Foyers geplant.

Der Oberlichtsaal war der Ausstellungsraum des Jenaer Kunstvereins, in dem bedeutende Ausstellungen zur modernen Kunst stattgefunden haben. Er soll nach sei-

ner Sanierung als Rangfoyer bei Konzerten und Bällen als Bar dienen. Weiterhin ist eine Nutzung für Ausstellungen oder Zeichenkurse möglich.

Die Bühnen- und Wendeltreppenhäuser sind als Fluchttreppenhäuser ausgewiesen und bedürfen einer dringenden Sanierung (Elektroinstallation / Fenster / Bodenbeläge / z.T. brandschutztechnische Abschlüsse zu angrenzenden Räumen). Verbunden damit ist die Sanierung angrenzender Bereiche (Orgelraum, Stuhllager)

Bestimmte Abschnitte der Dachsanierung, die für den nächsten Bauabschnitt geplant sind, müssen bereits in diesen Bauabschnitt vorgezogen werden. Das betrifft das über dem Oberlichtsaal befindliche Glasdach und Dachflächen im Bereich über bzw. hinter der Orgel, wo erhebliche Schäden aufgetreten sind. Weiterhin ist geplant, die Eingangstüren und Fenster im Foyer aufzuarbeiten und entsprechend den brandschutztechnischen Anforderungen umzubauen. Für alle 3 Türen sollen Luftschleieranlagen installiert werden.

Der Kostenrahmen beträgt 715.000,00 €. Der Ausführungszeitraum – soll gesplittet werden, um die Spielbarkeit des Hauses sicherzustellen und umfaßt die spielfreien Zeiten 2002 und 2003. Für die o.g. Bereiche liegt die Planung einschließlich Kostenberechnung vor. Die Kostenübersicht ist in der Anlage beigefügt.

Mit diesen Kosten wird die Maßnahme in die Kosten- und Finanzierungsübersicht zum Haushaltsjahr 2002 des Sanierungsgebietes „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena“ eingeordnet. Durch die zusätzliche Förderung der Thüringer Innenstadtinitiative wird der Bundes-Land-Anteil der Städtebaufördermittel erhöht und der Miteleistungsanteil der Stadt Jena auf 2,5% abgesenkt. Er beträgt nach der Kostenermittlung 17.900,00 €. Die Maßnahme ist mit dem Fördermittelgeber abgestimmt.

Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena - Einsatz von Städtebaufördermitteln: Neugestaltung Oberlauengasse

- beschl. am 24.04.2002, Beschl.-Nr. 02/04/35/0878

Dem Einsatz von Städtebaufördermitteln in Höhe von **433.200,00 Euro** für die Ordnungsmaßnahme Neugestaltung Oberlauengasse wird zugestimmt.

Begründung:

Die Oberlauengasse soll als erste Straße der östlichen Altstadt grundhaft ausgebaut werden. Der Straßenbau wird als gemeinsame Baumaßnahme mit den Leistungen der Versorgungsunternehmen vorbereitet und ausgeschrieben.

Auf der Grundlage des städtebaulichen Konzeptes zur Gestaltung der Freiräume in der östlichen Altstadt vom November 2001 erfolgte die weitere Planung der Oberlauengasse. Die Entwurfsplanung wurde am 14.03.2002 im Stadtentwicklungsausschuss vom Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt vorgestellt. Die Bauleitung und örtliche Bauüberwachung sowie der SIGEKO werden nicht vom Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt übernommen, son-

dern an ein Ingenieurbüro vergeben. Es ergeben sich folgende Gesamtkosten:

1. Baukosten

- Unterbau gem. Kostenberechnung	59.160,00 €
- Oberfläche gem. Kostenberechnung	278.490,68 €
- erhöhte Aufwendungen beim Bauen durch Sicherung der Zugänglichkeit der Geschäfte	15.979,00 €
- Straßenbeleuchtung einschl. Nachweis Statik	57.924,00 €

2. Kosten für Baubetreuung

- Bauleitung LP 8,9 §56 HOAI, örtliche Bauüberwachung § 57 HOAI	17.326,00 €
- Sicherheits- und Gesundheitskoordinator	2.800,00 €
- Erkundung Kampfmittel	1.500,00 €
Gesamtkosten	433.179,86 €
Gesamtkosten gerundet	433.200,00 €

Die Maßnahme wird in die Kosten- und Finanzierungsübersicht Haushalt 2002 des Modellvorhabens der Stadterneuerung Jena eingeordnet. Der Miteleistungsanteil der Stadt beträgt 15%, d.h. 64.980,00 €.

Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena- -Einsatz von Städtebaufördermitteln: Sanierung Theaterhaus 4. BA

- beschl. am 24.04.2002, Beschl.-Nr. 02/04/35/0879

Dem Einsatz von Städtebaufördermitteln in Höhe von **451.800,00 Euro** für die Baumaßnahme Sanierung Theaterhaus 4.Bauabschnitt wird zugestimmt.

Begründung:

In den bisherigen drei Bauabschnitten zur Sanierung des Theaterhauses erfolgte die Fassadensanierung, die Dachsanierung sowohl des Bühnenhauses als auch der Seitendächer, die Trockenlegung des Gebäudes, die Sanierung des Bühnen- und Unterbühnenfußbodens, die Toilettensanierung, die Sanierung der Treppenhäuser mit Rauch-, Wärme-, und Abzugsanlagen, der Einbau einer Sprühwasseranlage und die Sanierung der Theaterhausvilla.

Im nunmehr letzten Bauabschnitt der Sanierung des Theaterhauses sind folgende Baumaßnahmen vorgesehen:

- Sanierung der Elektrotechnik des Bühnenhauses nach VDE-Richtlinien
- Erneuerung der Sicherheitsbeleuchtung und Aufrüstung auf den erforderlichen Standard der VDE-Richtlinien
- Umrüsten der vorhandenen bühnentechnischen Elektroanlage auf Standard der VDE- Richtlinie und der Versammlungsstättenrichtlinie
- Bauleistungen zur Einhaltung von TÜV-Auflagen (Rohrisolierungen)

Die Gesamtkosten des 4.Bauabschnittes betragen 524.088,00 Euro gemäß Kostenberechnung vom 06.03.2002 Da die Stadt Jena das Theaterhaus als Betrieb gewerblicher Art führt, sind für die Finanzierung die Nettokosten maßgebend. Die Nettokosten betragen 451.800,00 Euro.

Die Fördermaßnahme Sanierung Theaterhaus wurde zusätzlich in das Thüringer Landesprogramm für strukturwirksame städtebaulich Maßnahmen eingeordnet. Damit wird der Miteleistungsanteil der Stadt von 15 % auf 2,5 % gesenkt, so dass dieser städtische Miteleistungsanteil 11.293,00 Euro beträgt.

Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena - Einsatz von Städtebaufördermitteln: Kosten- und Finanzierungsübersicht Haushalt 2002

- beschl. am 24.04.2002, Beschl.-Nr. 02/04/35/0880

Die als Anlage beigegefügte Kosten- und Finanzierungsübersicht Haushalt 2002 für das Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena wird als Grundlage des Einsatzes der Städtebaufördermittel bestätigt.

1. Allgemeine Grundsätze:

Für das Sanierungsgebiet kommen vorrangig Städtebaufördermittel des Bundes-Länder-Grundprogramms zur Anwendung. Sie setzen sich aus einem Bundesanteil, einem Landesanteil und einem Miteleistungsanteil der Stadt zusammen. Der Miteleistungsanteil der Stadt variiert für die Programmjahre wie folgt:

. 1993 und 1994	20 %,
. 1995 bis 1997	25 %,
. 1998 bis 2000	10 %,
. 2001, 2002	15 %.

Durch Kombination mit dem Thür. Landesprogramm zur Förderung strukturwirksamer städtebaulicher Maßnahmen können ausgewählte und vom ThLVwA bestätigte Leitprojekte der Thüringer Inneninitiative zusätzlich gefördert und der Miteleistungsanteil der Stadt auf 2,5 % gesenkt werden.

Das Thür. Landesverwaltungsamt gibt jährlich einen Verpflichtungsrahmen (Programmjahr) vor. Die damit in Aussicht gestellten Mittel können in dem jeweiligen Programmjahr und in den 3 - 4 Folgejahren für Einzelmaßnahmen abgerufen und eingesetzt werden.

Die Fördermittelbewirtschaftung für das Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena erfolgt im Rahmen eines gesonderten Vertrages treuhänderisch durch den Sanierungsträger Kommunalentwicklung (KE). Im Haushalt der Stadt sind daher nur die Miteleistungsanteile der Stadt als Ausgaben enthalten. Die Grundlage für den Fördermitteleinsatz im jeweiligen Haushaltsjahr bildet die Kosten- und Finanzierungsübersicht. Der Einsatz der Fördermittel erfolgt nach Bewilligung der gesondert zu beantragenden Einzelmaßnahmen durch das Thüringer Landesverwaltungsamt. Alle Maßnahmen mit dem Fördermitteleinsatz unter 200.000,00 € werden dem Stadtentwicklungsausschuss, die Maßnahmen über 200.000,00 € dem Stadtrat zur Bestätigung vorgelegt.

2. Kosten- und Finanzierungsübersicht 2002:

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht 2002 ist das Ergebnis der Abstimmung mit der Kämmerei, dem

Hochbau- u. Vermessungsamt, dem Verkehrsplanungs- u. Tiefbauamt und weiteren Ämtern. Die Kosten- und Finanzierungsübersicht 2002 enthält Maßnahmen in Höhe von **3.580.966,90 €**

In der Kosten- und Finanzierungsübersicht 2002 sind nur die Maßnahmen aufgeführt, die im Rahmen des vom Haushaltsansatz 2002 für das Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena und den zur Verfügung stehenden sanierungsbedingten Einnahmen finanziert werden können. Die Beträge der einzelnen Kostenstellen (Maßnahmen) sind gegenseitig deckungsfähig. Die Stadt kann bei Bedarf Umschichtungen vornehmen.

Zur Finanzierung der in der Kosten- und Finanzierungsübersicht des Haushaltsjahres 2002 voraussichtlich anfallenden Gesamtausgaben stehen folgende Finanzierungsmittel zur Verfügung:

- Fördermittel Bund/Land-Anteile	2.571.169,94 €
- Mitleistungsanteil Stadt	314.440,00 €
- Sanierungsbedingte Einnahmen	<u>695.356,96 €</u>
	3.580.966,90 €

Die Zuordnung der Einzelmaßnahmen zu den Programmjahren bestimmt auf Grund der variierenden Mitleistungsanteile (10-20%) die Höhe der jährlichen Fördermittelanteile der Stadt. In der Kosten- und Finanzierungsübersicht wurde vom Denkmal- u. Sanierungsamt eine Zuordnung unter dem Aspekt des optimalen Einsatzes der Stadtanteile vorgenommen. Sie steht aber unter dem Vorbehalt der konkreten Einordnung der Einzelmaßnahme durch den Fördermittelgeber bei Ausfertigung des jeweiligen Zuwendungsbescheides. Eintretende Veränderungen müssen innerhalb der bestätigten Mittel des Haushaltsjahres ausgeglichen werden.

Die angesetzten Kosten der Einzelmaßnahmen basieren im Wesentlichen auf Kostenschätzungen. Mit der Vorlage der Einzelmaßnahmen im Stadtentwicklungsausschuss bzw. Stadtrat sind die Kosten zu präzisieren.

Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Bebauungsplan B-WJ 05C „Bei den Fuchslöchern, 2. Bauabschnitt“

- beschl. am 24.04.2002, Beschl.-Nr. 02/04/35/0886

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die FFH-Verträglichkeit des Bebauungsplanes "Fuchslöcher, 2. Bauabschnitt" unter Berücksichtigung der Einarbeitung aller Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen der FFH-Verträglichkeitsstudie vom 20.03.2002 in den Bebauungsplan zu sichern sowie die Übernahme der Verpflichtung zur Durchführung einer ökologischen Bauüberwachung im Durchführungsvertrag zu regeln.

Begründung:

Das Gebiet des Bebauungsplanes "Fuchslöcher, 2. Bauabschnitt" befindet sich nördlich angrenzend an das FFH-Gebiet Nr. 128 "Kernberge-Wöllmisse".

Die FFH-Richtlinie sieht die Errichtung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung "Natura 2000" vor. Dieses Schutzgebietssystem umfasst alle nach der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie ausgewiesenen Gebiete. Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie erfor-

dern Pläne und Projekte, die ein solches Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, eine Verträglichkeitsprüfung mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Es gilt das Verschlechterungsverbot. Dabei unterliegen einer solchen Prüfung auch alle Eingriffe oder Veränderungen außerhalb des Gebietes, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten innerhalb des Gebietes erwarten lassen.

Der Einföhrungserlass des TMLNU vom 4. Januar 2000 (veröff. im Staatsanzeiger Nr. 20/2000) regelt für den Freistaat Thüringen die Umsetzung der FFH-Richtlinie. Anlass für die Anfertigung einer FFH-Verträglichkeitsstudie war, dass nach diesem Erlass das Vorhaben dem Umgebungsschutz (Beeinträchtigung eines Gebietes von außen) unterliegt, da es sich bei dem FFH-Gebiet Nr. 128 um ein Gebiet handelt, das u.a. wegen der Vorkommen von Fledermausarten ausgewählt wurde. Veränderungen naturnaher Lebensräume im Umfeld dieser Gebiete können zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen der folgenden Arten führen: Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Hufeisennase.

Der Umgebungsschutz ist bei Gebieten zu beachten, deren Erhaltungsziele dem Schutz bestimmter Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie dienen.

Im Natura 2000 – Datenerfassungsbogen sind für das FFH-Gebiet Nr. 128 folgende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie benannt: Großes Mausohr, Kleine Hufeisennase, Schmale Windelschnecke und Frauenschuh. Im Datenbogen nicht aufgeführt, aber aktuell im Vorhabengebiet nachgewiesen wurde die Mopsfledermaus.

Wesentlich für die Zulässigkeit eines Planes oder Projektes ist dabei, ob durch den Plan oder das Projekt eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes verursacht werden kann. Eine Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn die Habitate der Arten nach Anhang II der Richtlinie negativ beeinflusst werden.

Erheblich ist die Beeinträchtigung, wenn die Veränderungen oder Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein FFH-Gebiet seine Funktion in Bezug auf ein oder mehrere Erhaltungsziele nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Es muss sich um Beeinträchtigungen handeln, die sich auf die zu schützenden Arten erheblich und nicht nur vorübergehend auswirken. Dabei führt bereits die erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles eines FFH-Gebietes zur Unverträglichkeit des Planes.

Die Vorprüfung, die der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung vorgeschaltet ist, ergab, dass es sich um einen Plan im Sinne der Vorschriften handelt und davon ausgegangen werden muss, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vom Plan ausgehen kann.

Daraufhin wurde am 20.03.2001 vom Vorhabensträger die Vorlage einer FFH-Verträglichkeitsstudie zum Bebauungsplan "Fuchslöcher, 2. Bauabschnitt" gefordert. Die endgültige Fassung der FFH-Verträglichkeitsstudie wurde am 25.03.02 mit Bearbeitungsstand 20.03.02 übergeben. Das Umwelt- und Naturschutzamt Jena

führte auf Grundlage dieser FFH-Verträglichkeitsstudie die FFH-Verträglichkeitsprüfung durch.

Die Studie kommt nach Prüfung des Vorentwurfs des B-Planes zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für die Kleine Hufeisennase und die Mopsfledermaus nicht ausgeschlossen werden können. Für das Große Mausohr können keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele dieser Art prognostiziert werden.

Vom Büro wurden Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgeschlagen und mit dem Vorhabensträger besprochen. Diese wurden in umsetzbare Zielstellungen für die Planung festgeschrieben:

1. Schutz von Gehölzbeständen während der Bauphase
 - Es sind fest installierte Bauzäune in einem Mindestabstand von 5 m zum Fuß der Gehölze zu errichten.
 - Angrenzende Saumbiotope sind in die Umzäunung einzubeziehen.
 - Die Vorschriften nach DIN 18920 und der RAS-LP 4 sind einzuhalten.
 - Der Weg in Verlängerung der Franz-Liszt-Straße ist als Baustraße auszuschließen.
2. Minderung der Lichtemissionen der Straßenbeleuchtung
 - Im gesamten südlichen Teil des B-Plan-Gebietes ist die öffentliche Straßenbeleuchtung auf das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß zu beschränken, Abstand der Straßenlaternen v. 25-30 m bei einer einseitigen Beleuchtungsreihe.
 - Die Laternen sind mit einer hausseitigen Abschirmung zu versehen, die den Beleuchtungskegel auf den öffentlichen Straßenraum begrenzt.
 - Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen.
 - Verwendung von Straßenlaternen mit vollständig geschlossenem Leuchtenkörper.
3. Vermeidung des Verlustes von Saumstrukturen und langfristiger Veränderungen an den Gehölzreihen im Süden des Projektgebietes
 - Die im Vorentwurf des B-Plans (03.08.2001) dargestellten privaten Baugrundstücke sind am südöstlichen Rand des Projektgebietes zwischen Gehölzen und Grundstücksgrenzen um mindestens 15 m in nördlicher Richtung hinter die Grenze des Flurstückes 472 zurückzunehmen (siehe Karte 4 der FFH-Verträglichkeitsstudie: Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen). Der dadurch frei werdende Streifen ist als zusammenhängendes Grundstück als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festzusetzen.
 - Die im Vorentwurf des B-Plans (03.08.2001) dargestellten privaten Baugrundstücke sind am südwestlichen Rand des Projektgebietes um mindestens 10 m hinter die Grenze des Flurstückes 462 zurückzunehmen (siehe Karte 4 der FFH-Verträglichkeitsstudie: Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen). Der dadurch frei werdende Streifen ist als zusammenhängendes Grundstück als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festzusetzen.
 - Die im Vorentwurf des B-Plans (03.08.2001) dargestellten privaten Baugrundstücke am südlichen Rand der zentralen Streuobstwiese sind um mindestens 15 m in südlicher Richtung zurückzunehmen (siehe Karte 4 der FFH-Verträglichkeitsstudie: Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen). Abweichend zur Kartendarstellung der FFH-Verträglichkeitsstudie ist der Schutzstreifen, Richtung Westen bis zur geplanten Straße zu verlängern. Zwischen der vorhandenen Hecke muss ein mindestens 3 m breiter Pflegestreifen angelegt werden. (Widerspruch zwischen Text und Karte 4 der FFH-Verträglichkeitsstudie). Die Fläche zwischen Streuobstwiese / Hecken und Privatgrundstücke sind als zusammenhängendes Grundstück als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festzusetzen.
 - Die im Vorentwurf des B-Plans dargestellten privaten Baugrundstücke sind am Ostrand beim Feldgehölz um mindestens 4 m in westlicher Richtung hinter die Grenzen der Flurstücke 469, 470 und 471 zurückzunehmen. Der dadurch frei werdende Streifen ist als zusammenhängendes Grundstück als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festzusetzen.
 - Für das gesamte Wohngebiet oberhalb der Erdfallzone sind als Einfriedungen der Grundstücke an den Außengrenzen zur freien Landschaft ausschließlich freiwachsende Hecken oder geschnittene Hecken zuzulassen. Die Stabilisierung der Hecken durch Maschendrahtzäune mit einer Höhe von max. 1,1 m kann zugelassen werden. Anordnung der Maschendrahtzäune an der Innenseite der Hecken, d.h. zum Baugrundstück. Für die Heckenanpflanzungen sind vorgegebene, heimische Laubgehölze zu verwenden.

Nach Abschätzung der Erheblichkeit der verbleibenden Beeinträchtigungen gelangt die Studie zu dem Ergebnis, dass bei Einarbeitung aller genannten Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Fledermausarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die FFH-Verträglichkeitsstudie wurde nach den Prüfkriterien des Einführungserlasses erarbeitet. Die Untersuchungen gründen sich vorwiegend auf die Fledermauskartierung. Die Erfassungsmethodik bestand aus einer Kombination von Ultraschalldetektion mit Sichtbeobachtungen und Netzfängen. Darüber hinaus wurde im Untersuchungsgebiet nach möglichen Wochenstuben- und Zwischenquartieren von Fledermäusen gesucht. Insgesamt wurden 11 Detektorbegehungen, jeweils 3 in den Monaten Mai, Juni, Juli und 2 im Monat August des Jahres 2001, von Sonnenuntergang bis Mitternacht durchgeführt. In 4 Nächten wurden an 5 verschiedenen Standorten Netzfänge durchgeführt. Des Weiteren wurde eine umfassende Zusammenstellung aller ermittelbaren Daten und Unterlagen, einer umfang-

reichen Literatursammlung, -sichtung und -auswertung unter Beachtung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse, insbesondere zur Konfliktbewertung vorgenommen.

Die Ableitung der Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erfolgte unter der Voraussetzung, dass von der maximalen Bewertung der Bedeutung der Jagdlebensräume und Leitstrukturen ausgegangen wurde.

Es gibt von folgenden Stellen Einwände gegen das Vorhaben: Naturschutzbeirat der Stadt Jena mit Stellungnahme vom 12.01.2002 Insgesamt hält der Naturschutzbeirat die in der vorgestellten FFH-Verträglichkeitsstudie angeführten Empfehlungen nicht für ausreichend, um eine Beeinträchtigung der Fledermausarten zu vermeiden und erhebliche Nachteile für das FFH-Gebiet Kernberge-Wöllmisse auszuschließen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Umsetzung der unter 2.1. bis 2.5 vorgeschlagenen Maßnahmen dringend erforderlich.

Einwände	Gegenargumente
2.1. Es ist aus Sicht des Fledermausschutzes (Erhaltung der Flug- und Jagdhabitats) eine mindestens 30m bis 50m breite Pufferzone zwischen der hang-oberen (südl.) Grenze des B-Plan Gebietes und dem angrenzenden wegbegleitenden Gehölzstreifen offen zu halten.	Die Begründung baut auf alle 9 im Gebiet vorkommenden Fledermausarten auf. Ausschlaggebend für die FFH-Verträglichkeitsprüfung sind aber nur die Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie, d.h. die Kleinen Hufeisennase, die Mopsfledermaus und Großes Mausohr. Die anderen Arten sind im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsplanung des Grünordnungsplanes zu berücksichtigen. Das Große Mausohr benötigt größere Freiräume und Offenflächen als die anderen festgestellten Arten. In der FFH-Verträglichkeitsstudie wird darauf verwiesen, dass auf Grund der Erfassungsergebnisse nicht anzunehmen ist, dass das Projektgebiet regelmäßig als Jagdlebensraum genutzt wird. Die hochmobile Art kann, solange es sich nicht um die bevorzugten Hauptjagdgebiete handelt, auch auf andere Nahrungshabitats ausweichen. Grünland- und Ackerflächen, die mit denen des Projektgebietes vergleichbar sind, kommen sowohl in der unmittelbaren Umgebung als auch innerhalb des großen Aktionsradius der Art in großem Umfang vor. Der Waldrand, die durchgewachsene Hecke sowie die Obstbaumreihe an der Südgrenze des Projektgebietes stellen einen bedeutenden Jagdlebensraum der Kleinen Hufeisennase u. der Mopsfledermaus dar. In der Stellungnahme wird aufgeführt, dass ein Erhalt dieser Linienstrukturen notwendig für diese Arten ist. Mit der Verschiebung der Baugrenze um 15m bzw. 10 m in nördliche Richtung kann der Erhalt der bedeutenden Linienstrukturen gewährleistet werden.

2.2. Pufferzonen zwischen Streuobstbestand sowie Gehölzbestandener Gartenanlage und Bebauungsgebiet mit einer Breite von 15 bis 20 m.

2.3. Ausklammerung der Gehölzstrukturen und Schaffung einer Pufferzone an der östlichen Seite des B-Plan Gebietes. Verdichtung des Gehölzstreifens bis in das Gembdenbachtal als Ausgleichsmaßnahme.

2.4. Reduzierung des B-Plan Gebietes im westl. Teil des Oberhangbereiches. Neufestlegung der Bebauungsgrenze etwa im Bereich der jetzigen Schlaggrenze (Grenze zur bestehenden Sukzessionsfläche).

2.5. Forderung nach weiteren Gutachten zum Vorkommen geschützter Arten (z.B. Avifauna, Laufkäfer, Tagfalter).

Mit 15 m wird die Mindestforderung des Naturschutzbeirates erfüllt. Weitergehende Abstände lassen sich aus den Lebensraumansprüchen der o.g. Arten nicht ableiten.

Diese Forderung wird erfüllt. Ein Schutz der Gehölzstrukturen erfolgt. Die im Vorentwurf des B-Plans dargestellten Privatgrundstücke werden am Ostrand beim Feldgehölz um mindestens 4 m in westlicher Richtung hinter die Grenzen der Flurstücke 469, 470 und 471 zurückgenommen. Mit der geplanten Ausgleichsmaßnahme 6 findet im nördlichen Bereich eine Verdichtung des Gehölzstreifens statt.

Aus den Kartierungsergebnissen der Flugrouten und Jagdhabitats der Fledermäuse der FFH-Verträglichkeitsstudie läßt sich eine Reduzierung in diesem Bereich nicht ableiten. Nur an einem Erfassungstermin konnte eine einzelne Fledermaus aus der Gruppe Mausohr, Bartfledermaus bzw. Mopsfledermaus für kurze Zeit an der Grenze zwischen der Brachfläche und der östlich angrenzenden Ackerfläche bei der Jagd beobachtet werden. Die Obstbaumreihe am Südrand wurde erheblich höher frequentiert. Es wird daraus abgeleitet, dass die Grenze zwischen Brach- und Ackerfläche nur gelegentlich, ausgehend von den Hauptjagdgebieten, genutzt wird.

In der FFH-Verträglichkeitsstudie sind nur die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des gemeldeten FFH-Gebietes zu bewerten. Im Standard-Datenbogen sind keine Arten der Avifauna, Laufkäfer und Tagfalter als Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie benannt. Eine Kartierung dieser Arten auf Grundlage der FFH-Richtlinie ist nicht abzuleiten.

In dem Bebauungsplan und dem noch abzuschließenden Durchführungsvertrag ist zu sichern, dass alle Vorgaben der Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden und eine Realisierung bei Ausführung der Bebauung erfolgt. Für die Umsetzung des Bebauungsplanes ist die Baubegleitung durch eine ökologische Bauüberwachung dringend erforderlich. Nach Abschluss der Arbeiten im Gebiet, ist eine Effizienzkontrolle durchzuführen. Die i.v.g. Sinne erforderlichen Vereinbarungen sind im Durchführungsvertrag zu regeln.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Offenlegung von Liegenschaftskarten

Die aus Anlass der Erneuerung der Liegenschaftskarten und Umstellung auf die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) neu aufgestellten Liegenschaftskarten

Landkreis **Kreisfreie Stadt Jena**
 Gemeinde **Jena**
 Gemarkung(en) **Jena Flur 3, 22, 25, 32, Lichtenhain Flur 3, Laasan Flur 1, Kunitz Flur 5, Winzerla Flur 7, 9, Leutra Flur 5**


werden gemäß § 6 Abs. 2 des Thüringer Katastergesetzes vom 07.08. 1991 (GVBl. S. 285) in der z. Zt. gültigen Fassung in der Zeit vom **03.06.2002 bis 03.07.2002** Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, im Zimmer 5 des Katasteramtes Jena, Heinrich-Heine-Str. 1, 07749 Jena, offengelegt. Mit Ablauf der Offenlegungsfrist tritt die Automatisierte Liegenschaftskarte an die Stelle der bisherigen Liegenschaftskarten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Angaben in der Automatisierten Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Beendigung der Offenlegung beim obengenannten Katasteramt schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Jena, den 22.05.2002

gez. Scheelen
 (Scheelen) - Dienstsiegel -



Öffentliche Bekanntmachung


Ausschusssitzung

Am **06.06.2002, 17.00 Uhr**, findet im **Plenarsaal des Rathauses**, die Sitzung Nr. 18/2002 des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Tagesordnung
- Protokollkontrolle (Protokoll SEA 23.05.02)
- Beschlussvorlage zum Ausbau der Stadtrodaer Straße zwischen Saalebrücke und Neuwöllnitz
- Beschlussvorlage Neugestaltung Bereich Pulvergasse
- Vorstellung und Diskussion von Varianten zur Gestaltung der Außenbereiche zwischen Turm, Theoretikum und Leutragraben
- Vorstellung und Beschluss Ausbau Humboldtstraße: Abschnitt Am Steiger bis Botzstraße
- Berichtsvorlage Baumersatzpflanzungen 2002
- Berichtsvorlage Mietspiegel für Wohnraummieten
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende



Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG

Das Ordnungsamt der Stadtverwaltung Jena gibt bekannt, dass ein Schriftstück für folgende Person zum Empfang ausliegt:

Name	letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Jens Friedrich	Rödigenweg 59a 07743 Jena	AOVw-Kn.140/02; Vorgang S-30/02

Die öffentliche Zustellung wird durch Aushang einer Benachrichtigung im Foyer des Rathauses am Markt, 07743 Jena, vorgenommen.

Stadt Jena

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Vorhaben:

Adolf-Reichwein-Gymnasium, Wöllnitzer Str. 1, 07749 Jena
Fachunterrichtsräume Biologie und Physik

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln finanziert.
 Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt / Versand	Voraussichtl Ausführungs- zeitraum	Eröffnungs- termin 10.06.2002
1	Baumeisterarbeiten (inkl. Wasseranschlüsse)	6,00 € 1,53 €	20.06. – 31.07.2002	13.00 Uhr
2	Tischlerarbeiten	5,00 € 1,53 €	20.06. – 31.07.2002	13.20 Uhr
3	Malerarbeiten	5,00 € 1,53 €	20.06. – 31.07.2002	13.40 Uhr
4	Parkett- u. Bodenbelagsarbeiten	5,00 € 1,53 €	20.06. – 31.07.2002	14.00 Uhr
5	Elektroinstallation	6,00 € 1,53 €	20.06. – 31.07.2002	14.20 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei der HypoVereinsbank, Konto-Nr. 4149149, BLZ, 83020087, Cod. Zahlungsgrund 61.00206.1, mit dem Vermerk "A.-Reichwein-Gymnasium, Los ..." einzuzahlen ist. Bei der Bewerbung um mehrere Lose ist für jedes Los gesondert einzuzahlen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung im Hochbau- u. Vermessungsamt (HVA), Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, 6. OG, Zi. 6.22, ab **27.05.2002** tägl. v. 9.00 - 12.00 Uhr

erhältlich und 1 Tag vor Abholung anzumelden (Tel.-Nr. 03641-49 4321 o. Fax 03641-494140).

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Entgeltes erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im HVA, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, Zi. 6.22, einzureichen. Die Submission findet im HVA statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **11.07.2002**

Vergabepflichtstelle: Thür. Landesverwaltungsamt,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Stadt Jena



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Vorhaben:

Typenschulprogramm des Freistaates Thüringen: 6.Staatliche Regelschule "F. Hölderlin", Oßmaritzer Str. 12, 07745 Jena

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln finanziert.
Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	voraussichtl. Ausführungs- zeitraum
1a	<u>Heizung, Lüftung, Sanitär</u> u.a. HAST 470 KW, ca. 90 HK, 200 m ² Fußbodenheizung, Lüf- tungsanlage 6000 m ³ /h, ca. 100 Sanitärobjekte	21,00 € 2,91 €	III./IV. Quartal 2002
1b	<u>Ausstattung Fachräume</u> 3 Fachräume (Bio/Ph/Ch)	5,00 € 1,53 €	II. Quartal 03
11	<u>Trockenbau/Innenputz</u> u.a. ca. 850 m ² Trockenbau- wände u. Vorsatzschalen, ca. 980 m ² Deckenbekleidungen	9,00 € 2,25 €	IV. Quartal 02
12	<u>Estricharbeiten</u> u.a. ca. 1500 m ² Zementestrich	5,00 € 1,53 €	IV. Quartal 02
13a	<u>Bodenbelagsarbeiten</u> u.a. ca. 3000 m ² synthetischer Kautschuk-Belag	5,00 € 1,53 €	I./II. Quartal 2003
13b	<u>Parkettarbeiten</u> 310 m ² Parkett (Eiche)	5,00 € 1,53 €	I./II. Quartal 2003
14	<u>Maler- u. Tapezierarbeiten</u> u.a. ca. 4000 m ² Deckenanstrich, 500 m ² Rauhfaser, ca. 6800 m ² Wandanstrich	5,00 € 1,53 €	I. Quartal 2003
15	<u>Fliesen- u. Plattenarbeiten</u> u.a. ca. 200 m ² Bodenfliesen ca. 780 m ² Wandfliesen	5,00 € 1,53 €	I./II. Quartal 2003
16	<u>Tischlerarbeiten, Türen, Zargen</u> ca. 115 Türen	5,00 € 1,53 €	I./II. Quartal 2003

17	<u>Fassadenarbeiten Aula</u> ca. 215 m ² Faserzementplatten	5,00 € 1,53 €	IV. Quartal 2002
18	<u>Schlosserarbeiten</u> 460 m Treppengeländer	5,00 € 1,53 €	I./II. Quartal 2003
19	<u>Schließanlage</u>	5,00 € 1,53 €	II. Quartal 2003
20	<u>Beschilderung</u>	5,00 € 1,53 €	II. Quartal 2003
21	<u>Reinigungsarbeiten</u>	5,00 € 1,53 €	II. Quartal 2003

Eröffnungstermin: **24.06.2002**

Los 1a:	10.00 Uhr	Los 1b:	10.30 Uhr
Los 11:	11.00 Uhr	Los 12:	11.30 Uhr
Los 13a:	12.00 Uhr	Los 13b:	13.00 Uhr
Los 14:	13.30 Uhr	Los 15:	14.00 Uhr
Los 16:	14.30 Uhr	Los 17:	15.00 Uhr
Los 18:	15.30 Uhr	Los 19:	16.00 Uhr
Los 20:	16.30 Uhr	Los 21:	17.00 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei der HypoVereinsbank, Konto-Nr. 4149149 BLZ 83020087, Cod. Zahlungsgrund 61.00207.9 mit dem Vermerk "6.RS "Hölderlin", Los ..." einzuzahlen ist. Bei der Bewerbung um mehrere Lose ist für jedes Los gesondert einzuzahlen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung/en im Hochbau- und Vermessungsamt (HVA), Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, 6. OG, Zi. 6.22, ab **30.05.02** tägl. von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung anzumelden (Tel.-Nr. 03641-49 4321 o. Fax 03641-494140).

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Entgeltes erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im HVA, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, Zi. 6.22 einzureichen. Die Submission findet im HVA statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **31.07.02**. Der Nachweis der Fachkunde und Leistungsfähigkeit nach VOB § 8 Nr. 3 ist auf Grund der Größe des Vorhabens unbedingt **mit Angebotsabgabe** zu erbringen.

Fachaufsicht: Thür. Landesverwaltungsamt,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Stadt Jena